

Statuten

ILV Informatik Lehrbetriebsverband beider Basel

1. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Informatik Lehrbetriebsverband beider Basel' (nachfolgend ILV genannt) besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ◆ Der Verein bezweckt als kantonale Organisation der Arbeitswelt (Oda) die Förderung der beruflichen Grund- und Weiterbildung im ICT-Bereich im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Standortkantons;
- ◆ die Weiterentwicklung der Bildungsgänge und die Erstellung von Instrumenten und Dokumenten, welche der beruflichen Bildung dienen;
- ◆ die Information und den Erfahrungsaustausch mit allen Akteuren der Berufsbildung, insbesondere mit Lehrbetrieben und Unternehmen;
- ◆ die Zusammenarbeit mit allen an der ICT-Ausbildung und der Berufsbildung beteiligten Akteuren, wie z.B. Lehrbetrieben, Berufsfachschulen, kantonalen und nationalen Behörden, Verbänden oder weiteren an der beruflichen Bildung interessierten Personen, Unternehmen und Institutionen;
- ◆ Massnahmen zur ICT-Nachwuchsförderung.

Eine Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Standortkantons regelt Organisation, Durchführung, Aufsicht und Abgeltung der Überbetrieblichen Kurse sowie die Qualitätsentwicklung in den Berufen, für welche die ILV als Organisation der Arbeit (Oda ICT beider Basel) zuständig ist.

Der Verein ist politisch neutral und nicht gewinnorientiert. Er kann alle Rechtsgeschäfte vornehmen, welche zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind oder die Erreichung des Zwecks unterstützen. Er kann insbesondere Personal anstellen, Aufträge an Dritte erteilen, Gesellschaften gründen oder erwerben, Bankkredite aufnehmen und Bürgschaften erteilen.

2. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3 Mitglieder

Als Mitglieder der ILV können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen und fördern möchten. Insbesondere sind dies

Firmen- und Einzelmitglieder

- ◆ Unternehmen bzw. Institutionen, die Lernende oder Erwachsene in der beruflichen Grund- und Weiterbildung in ICT-Berufen beschäftigen
- ◆ ICT-Vereinigungen
- ◆ Unternehmen bzw. Institutionen, die Interesse an ICT-Bildungsfragen haben
- ◆ Privatpersonen, die Interesse an ICT-Bildungsfragen haben

Sie bezahlen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge; diese werden jeweils für das nächstfolgende Schuljahr in Rechnung gestellt.

Die Mitgliederversammlung kann für Firmen- und Einzelmitglieder unterschiedliche Mitgliederbeiträge festsetzen.

Die festgelegten und gültigen Mitgliederbeiträge werden auf der Website des Vereins publiziert.

Delegierte von Institutionen und Behörden

Der Vorstand kann Vertreter aus bestimmten Institutionen oder Behörden, namentlich die mit der Ausbildung betrauten Berufsschulen sowie Berufsbildungsämter, als Delegierte in den Vorstand vorschlagen und sie von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreien.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die ICT-Berufsbildung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen, das dem Schuljahr entspricht und vom 1. August bis zum 31. Juli dauert. Der Austritt ist mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vereins verstösst oder dem Verein absichtlich Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft anlässlich der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

3. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Leistungsverrechnungen, Beiträgen und Subventionen von Kantonen, sowie weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss Bst. b und c werden für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Kommunikation

Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel elektronisch.

5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;

- h) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das dem Schuljahr entspricht und vom 1. August bis zum 31. Juli dauert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 11 Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Präsidentin oder beim Präsidenten verlangen, dass ein sachbezogener Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber gültig Beschluss gefasst werden.

Eine Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte ist jedoch möglich, wenn alle Mitglieder anwesend sind (Universalversammlung) und sie der sofortigen Behandlung zustimmen.

Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die jeweils der Mitgliederversammlung vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer, im Verhinderungsfall ein von der vorsitzenden Person zu bestimmende Stellvertreter, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der der Mitgliederversammlung vorsitzenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

6. VORSTAND

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu.

Ihm obliegt unter anderem die

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Wahl eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er bevollmächtigt den Präsidenten/die Präsidentin bzw. die Geschäftsstelle, in eigener Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 15'000.-- pro Fall ausserhalb des Budgets zu verfügen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Ausübung von operativen Aufgaben eine dauernde Geschäftsstelle einrichten, dafür Personal anstellen oder Dritte damit beauftragen. Die Geschäftsstelle erarbeitet Entscheidungsgrundlagen, führt die Beschlüsse anderer Organe aus und betreut sie in administrativer Hinsicht.

7. REVISIONSSTELLE

Art. 18 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine externe, gesetzlich anerkannte Revisionsgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

8. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Es soll eine Institution mit ähnlichem Zweck oder eine gemeinnützige Einrichtung im Bildungsbereich berücksichtigt werden.

Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von Mittwoch, 18. September 2013, angenommen. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten der ILV.

Münchenstein, 18. September 2013

Präsident

Protokollführerin

sign. Marcel Rothen

sign. Christa Kropik